

Auszug aus der Bibliothekssatzung vom 21.02.2011 inkl. 2. Änderungssatzung vom 1.1.2020

Art und Höhe der Benutzergebühren

1. Für die Benutzung der Stadtbücherei werden Gebühren für die Ausstellung bzw. Verlängerung des Bibliotheksausweises in folgender Höhe erhoben:

a) Jahreskarte	30,00 €
b) Quartalskarte	15,00 €
c) Monatskarte	10,00 €

Die Gültigkeitsdauer wird vom Tage der Ausstellung an berechnet.

2. Für die Benutzung der Stadtbücherei durch Benutzer mit **Erstwohnsitz in der Stadt Hof** wird **eine ermäßigte Gebühr für die Jahreskarte von 23,00 €** erhoben.

3. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sind von der Gebühr befreit.

4. Für die Ausstellung eines Ersatzbibliotheksausweises wird eine Gebühr von **10,00 €** erhoben. Die Gültigkeitsdauer ändert sich nicht.

5. Zusätzlich werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- Ausleihe der Mediengruppe DVD-Spiel-/Sachfilm je Titel	0,50 €
- Fernleihe wissenschaftlicher Literatur je gelieferten Titel	1,50 €

6. Für die Vorbestellung von Medien wird eine Gebühr von **0,50 € pro Medium** erhoben.

7. Für die Nutzung des Internets durch bibliothekseigene bzw. mitgebrachte Computer wird eine Gebühr von **0,50 € pro angefangener halber Stunde** erhoben.

Schadenersatz

Für jede Beschädigung oder den Verlust von Medien ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.

Säumnisgebühren

1. Wird die Leihfrist für ein Medium überschritten, so wird eine Säumnisgebühr je Medium in folgender Höhe erhoben:

a) Buch, Zeitschrift, CD-ROM, Sach-CD, Kinder-CD, Musik-CD, Spiel pro angefangene Woche	0,50 €
b) DVD pro angefangenen Tag	1,00 €

Als Säumnistage gelten alle **Öffnungstage** der Stadtbücherei.

2. Für jede Mahnung wird eine Gebühr von **3,00 €** erhoben.

Ausleihe, Verlängerung

1. Gegen Vorlage des gültigen Bibliotheksausweises werden Medien zur privaten Nutzung ausgeliehen. Die Leihfrist beträgt für folgende Medien:

a) Buch, Zeitschrift, Gesellschaftsspiel, Karte, Literatur-CD, Kinder-CD, Sach-CD, CD-ROM	4 Wochen
b) Musik-CD, Konsolenspiel	2 Wochen

c) DVD

1 Woche

2. Die Leihfrist der ausgeliehenen Medien kann bis zu **zweimal** verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Die Leihfrist für DVDs kann **nicht** verlängert werden.

Die geänderte Bibliothekssatzung trat am **01.01.2020** in Kraft.